

Langer Prozess

Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine unterzeichnet/ Vorteile für deutsche Unternehmen

Ende Juni haben die EU und die Ukraine den wirtschaftlichen Teil des Assoziierungsabkommens unterzeichnet. Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse werden die Bestimmungen des darin enthaltenen Freihandelsabkommens entfalten. Davon sollte nicht nur der Handel profitieren, sondern auch produzierende Unternehmen in der Ukraine.

Ende Juni haben die Europäische Union (EU) und die Ukraine den wirtschaftlichen Teil des Assoziierungsabkommens unterzeichnet; der politische Teil war bereits früher unterzeichnet worden. In Kraft tritt das Abkommen aber erst, wenn es von allen Parteien ratifiziert worden ist. Da dies ein langer Prozess ist, hat man sich auf eine vorläufige Anwendung des Abkommens geeinigt, sobald die EU den Umfang der vorläufigen Anwendung bestimmt und die Ukraine das Abkommen ratifiziert hat.

Einseitige Zollsenkungen

Darüber hinaus hat die EU mit Wirkung vom 23. April 2014 die einseitige Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine beschlossen. Diese einseitige Senkung oder Abschaf-

fung gilt bis zum 1. November 2014 in der Erwartung, dass die Ukraine bis dahin das Abkommen ratifiziert und so ihren Beitrag für die vorläufige Anwendung leistet. Wegen bestimmter Fristen müsste die Ukraine das Abkommen eigentlich noch im September ratifizieren. Ob das gelingt, ist angesichts der politischen Verhältnisse in der Ukraine derzeit unklar. Es wird aber allgemein nicht bezweifelt, dass das Abkommen in absehbarer Zeit von der Ukraine ratifiziert werden wird.

Das Assoziierungsabkommen besteht aus mehreren Teilen. In einem politischen Teil werden vor allem allgemeine Grundsätze wie Demokratie, Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Freiheit und Sicherheit geregelt. Dieser Teil des Abkommens und seine

Implementierung haben zwar keine unmittelbare Auswirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, die mittelbaren Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf Rechtssicherheit, Transparenz und Korruptionsbekämpfung dürfen aber nicht unterschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse werden die Bestimmungen des sogenannten „Vertieften und Erweiterten Freihandelsabkommens“ entfalten. Dies betrifft vor allem die Regelungen zum freien Güteraustausch, das heißt dem Abbau von tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen und Zollerleichterungen, sowie zum Wettbewerbsrecht, zur Gründung von Tochterunternehmen und Repräsentanzen, zur Erbringung von Dienstleistungen, zum Kapitalverkehr und zur öffentlichen Vergabe.

Basiszollsätze und Zollabbaustufen

	Basiszollsatz überwiegend	Zollabbaustufe überwiegend
Kapitel 2 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	10-20%	3-7 Vielfach Zollkontingente nach Gewicht
Kapitel 3 Fische etc.	0% Aber: Für Lebensmittelmarkt bedeutsame Fische: 10%	0 Bzw. 3-7
Kapitel 4 Milch und Milcherzeugnisse	10%	7 Teilw. Abbau beschränkt auf 20%
Kapitel 7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln etc. zur Ernährung	10-20%	5
Kapitel 10 Getreide	5-10%	0
Kapitel 11 Müllereierzeugnisse	15-20%	5
Kapitel 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen etc.	10-20%	7 Teilw. Abbau beschränkt auf 20%
Kapitel 17 Zucker und Zuckerwaren	Rohr-, Rüben-, Weißzucker 50% Süßwaren 10%	Zollkontingente 0-3
Kapitel 18 Kakao und Zubereitungen	Schokoladenerzeugnisse 10-15%	0
Kapitel 26 Erze	2%	0
Kapitel 30 Pharmazeutische Erzeugnisse	0	0
Kapitel 31 Düngemittel	5	0-3
Kapitel 41 Häute, Felle etc.	0-3%	0-3
Kapitel 52 Baumwolle	0-4	0
Kapitel 61, 62 Bekleidung	12	0
Kapitel 64 Schuhe	10	0
Kapitel 72 Eisen und Stahl	0-5%	0
Kapitel 82 Werkzeuge etc.	2-10	0-3
Kapitel 84 Maschinen	0-5%	0
Kapitel 87 Zugmaschinen, Kraftwagen	Pkw 10%	7-10

Quelle: Gide Loyrette Nouel

Abbau der Zollsätze

Das Assoziierungsabkommen wird zu einem deutlichen Abbau der zwischen der EU und der Ukraine geltenden Zollsätze führen. Die EU wird 99,1 Prozent ihres Zollvolumens abbauen, die Ukraine 98,1 Prozent. Die EU hat ihre Zollsätze innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten abzubauen – und hat dies im April bereits vorläufig vollzogen. Die EU hat ihren Markt für ukrainische Waren indes nicht vollständig geöffnet, vor allem in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel und Autos bleiben deutliche, vor allem mengenmäßige Beschränkungen bestehen. Die vorläufig bereits entfallenen Zollbeschränkungen für den europäischen Markt haben einige ukrainische Unternehmen schon intensiv nutzen können. So sind die mengenmäßigen Beschränkungen für Geflügelfleisch fast vollständig ausgenutzt worden, gleiches gilt für manche Getreidesorten. Man geht davon aus, dass etwa ein Viertel der ukrainischen Produzenten bereits heute in der Lage sind, nach europäischen Standards zu produzieren.

Die Öffnung des ukrainischen Marktes erfolgt in vielen Bereichen sofort, in manchen Bereichen aber stufenweise über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren. Dabei ist für jede Ware bzw. für jede Zolltarifnummer nach der Kombinierten Nomenklatur (KN 2008) ein bestimmter Basiszollsatz und eine Zollabbaustufe

definiert worden (s. Tabelle). Der Basiszollsatz ist der anwendbare Zollsatz für Importe in das jeweilige Land; die Zollabbaustufe bestimmt, innerhalb wie vieler Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens der Basiszollsatz auf Null gesenkt werden muss. In Ausnahmefällen ist kein vollständiger Abbau erforderlich, sondern nur eine Reduzierung um die Hälfte. Außerdem sind im Hinblick auf einige besonders bedeutsame Warengruppen lediglich mengenmäßige Kontingente vereinbart worden, die zollfrei importiert werden dürfen; jenseits dieser Zollkontingente werden die Zolltarife nicht abgeschafft.

Übernahme europäischer Standards

Der Handel wird außerdem von der Übernahme der europäischen Standards durch die Ukraine profitieren. Diese hat sich verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens die allgemeinen EU-Bestimmungen zu technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungen zu implementieren und innerhalb von ein bis drei Jahren bestimmte Sektor- oder produktbezogene Bestimmungen umzusetzen. Sobald im Hinblick auf bestimmte Produkte oder Sektoren eine vollständige Angleichung an die europäischen Bestimmungen erfolgt ist, wird darüber ein Zusatzprotokoll abgeschlossen und erst danach

gelten für diese Produkte oder Sektoren Handelsbestimmungen wie zwischen EU-Mitgliedstaaten. Die Öffnung des ukrainischen Marktes in den einzelnen Segmenten hat nicht nur Bedeutung für den Absatz von Waren in der Ukraine, sondern auch für die besonders in der Westukraine bedeutende Lohnveredelungsindustrie. Dort haben sich vor allem westliche Automobilzulieferer angesiedelt, die die Rohmaterialien für die Veredelung in einem besonderen Zollregime einführen, veredeln und wieder ausführen. Die Logistik für diese Unternehmen wird sich deutlich vereinfachen, sobald die Rohmaterialien im üblichen Verfahren zollfrei eingeführt werden können.

Deutliche Vereinfachung

Die Implementierung des Assoziierungsabkommens wird zu einer deutlichen Vereinfachung und zu einer erheblichen Reduzierung der Zollabgaben im Handel zwischen der EU und der Ukraine führen. Davon wird nicht nur der Handel profitieren, sondern auch produzierende Unternehmen. Die Erleichterungen treten aber nicht mit der Ratifizierung in Kraft, sondern erst mit der Implementierung der Vorschriften in das ukrainische Recht – und dies in einigen Bereichen gestreckt über mehrere Jahre.

*Julian Ries, Rechtsanwalt und Partner,
GIDE LOYRETTE NOUËL, Kiew*